

MZH Kupfentreff: Personensicherheit bei Veranstaltungen

Veranstaltung: _____

Name des Veranstalters: _____

Ort der Veranstaltung: _____

Datum: _____

Bedingungen zur Personensicherheit bei der Benützung von öffentlichen Räumlichkeiten

1. Der Veranstalter ist für die Sicherheit anlässlich einer Veranstaltung verantwortlich. Damit die sicherheitsrelevanten Bedingungen, wie z.B. Freihalten der Fluchtwege, Benutzbarkeit der Fluchtwege, Verwendung der richtigen Dekorationsmaterialien, Aufbewahren der Raucherabfälle etc. eingehalten werden, muss ein **Sicherheitsverantwortlicher (SIBE) und SIBE-Stv.** aus den Reihen des Veranstalters bestimmt werden.
2. Die Veranstalter werden über die **Sicherheitsgrundbestimmungen** durch den zuständigen Hauswart ihre Pflichten und die Bedingungen der Gebäudenutzung eingeführt und informiert.
3. Bei **Bankettbestuhlung** sind zwischen den einzelnen Tischreihen **Abstände** von mind. 1.40 m einzuhalten. Bei **Konzertbestuhlungen** sind von Reihe zu Reihe 0.45 m Abstand einzuhalten und die Stühle müssen untereinander verbunden werden können. Es dürfen **maximal 32 Stühle** aneinandergereiht werden, wenn die Flucht auf **beide Seiten** möglich ist. Bei Stuhlreihen, welche auf einer Seite an die Wand anstossen, dürfen **maximal 16 Stühle** aneinandergereiht werden. Die Verbindung der Stühle muss so erstellt werden, dass diese vom Publikum nicht gelöst werden kann.
4. Zur Verhinderung einer Überbelegung der Räumlichkeiten müssen bei Veranstaltungen, welche nicht über eine kontrollierbare Belegung verfügen, z.B. Billettverkauf, Sitzplatzbelegung etc., mit einer **Kontrolle der maximalen Personenbelegung** ausgerüstet werden, z.B. Zählposten am Eingang. Der Veranstalter ist verantwortlich, dass die maximale Personenbelegung in den benutzten Räumen nicht überschritten wird. Diese ist wie folgt festgelegt:
 - Mehrzwecksaal
 - 528 Personen bei Bestuhlung
 - 700 Personen ohne Bestuhlung, mit geschlossenem Kipptor zu Foyer und geschlossene Bühne
 - 950 Personen ohne Bestuhlung, offenes Kipptor und offene Bühne. Bei dieser Variante muss zwingend oberhalb des Kipptores zu Foyer und im Bereich der Treppe zur Bühne temporär ein sicherheitsbeleuchtetes Rettungszeichen positioniert werden.
 - 100 Personen auf der Galerie im 1. Obergeschoss.
 - 100 Personen im Pfarreisaal (Trennwand offen)
5. Räume mit **einem Ausgang** dürfen nur mit einer maximalen Belegung von **50 Personen** genutzt werden. Räume mit Belegungen ab 50 Personen benötigen mind. zwei voneinander unabhängige Ausgänge/Fluchtwege (min. 90 cm bzw. 120 cm Durchgangsbreite). Erforderliche Fluchtwegbreiten aus Räumen sind abhängig von der Personenbelegung und dem Standort des Veranstaltungsraumes. Dabei sind ab 200 Personen folgende Bedingungen einzuhalten:
 - Untergeschosse → 1 cm Fluchtwegbreite pro Person
 - Erdgeschoss → 0,6 cm Fluchtwegbreite pro Person
 - Obergeschosse → 1 cm Fluchtwegbreite pro Person

6. Sämtliche **Fluchtwege müssen paniktauglich** zu öffnen sein. Schiebetüren, Kipptore, automatische Tore oder Falttore können als Fluchtwegausgänge nur toleriert werden, wenn diese gewährleistet und durch organisatorische Massnahmen (z.B. offene Tore, dauernd besetzter Türposten etc.) dauernd unter paniktauglichen Bedingungen benutzbar sind. Räume mit grösseren Personenbelegungen und alle dazugehörenden Fluchtwege benötigen für den Fall eines Stromausfalles eine Notbeleuchtung mit Fluchtwegsignalisationen.

Aufgrund dieser Bestimmungen gilt die folgende Regelung:

Veranstaltungen bis 700 Personen

Die folgenden Türen müssen **paniktauglich** in Betrieb sein:

- Haupteingang zur Mehrzweckhalle
- beide Türen zur Turnhalle
- die nördliche Türe zum Obergeschoss (Bühne, Garderobe)
- die Türe vom Treppenhaus zur Bühne
- der Bühnenausgang

Veranstaltungen über 700 Personen

Die folgenden Zugänge sind **offen** zu halten.

- das Kipptor welches von der Turnhalle in das Foyer führt. Der Durchgang darf nicht mit Gegenständen (Buffet, Leergut, Kühlschränke usw.) verstellt
- Die Bühne
- Die Bühnentreppe (mindestens 1,20 m)
- auf der Bühne ist ein Durchgang von mind. 1,5 m frei zu

Die folgende Türe muss **paniktauglich** in Betrieb sein:

- Haupteingang zur Mehrzweckhalle
- beide Türen zur Turnhalle
- die nördliche Türe zum Obergeschoss (Bühne, Garderobe)
- die Türe vom Treppenhaus zur Bühne
- der Bühnenausgang

7. Die **Rettungszeichen** in der Halle im Kupfentreff oberhalb der Aus- und Notausgänge müssen bei Belegungen über 100 Personen dauernd hinterleuchtet sein und dürfen nicht abgedeckt werden.
8. Bei Veranstaltungen, die über eine erhöhte Brandbelastung oder Brandgefährdung verfügen z.B. Maskenball, Disco etc., ist eine **Abnahme der Brandschutzbedingungen** durch den Brandschutzbeauftragten der Gemeinde (Herr Markus Reimann, Geoinfra Ingenieure AG, Tel. 055 225 29 80) erforderlich. Für solche Veranstaltungen ist eine Feuerwache durch die Feuerwehr oder einer professionellen Sicherheitsfirma von dauernd 2 Personen zu stellen. Die Aufgaben der Feuerwache sind wie folgt:
1. Kontrolle von Flucht- und Rettungswegen;
 2. Erkennen von möglichen Brandgefahren;
 3. Erste Massnahmen (auf Verkehrswege hinweisen, Notausgänge öffnen, retten, etc.) einleiten;
 4. Erste Brandbekämpfung.

Die Feuerwache darf nicht zu betrieblichen Zwecken z.B. Eingangskontrolle, Ordnungsdienst etc. eingesetzt werden.

9. Bei Dekorationen in Räumen ist zu beachten: «Weisung, Dekorationen in Räumen» (siehe Link: https://www.gvsg.ch/fileadmin/downloadcenter/web/schuetzen/W_Dekorationen_in_Raeumen__W_.pdf) »
10. Beim Betreiben eines Gasgrills ist zu beachten: «Weisung Flüssiggas» (siehe Link: https://www.gvsg.ch/fileadmin/downloadcenter/web/schuetzen/W_Fluessiggas__LPG__an_Veranstaltungen__W_.pdf) Und Checkliste Flüssiggas (siehe Link: <http://gas-solution.ch/data/documents/Checkliste-Veranstaltungen-DE-10.18.pdf>)

11. Der Zugang zu den vorhandenen **Löschgeräten** muss jederzeit gewährleistet bleiben.
12. Während der gesamten Veranstaltung muss der Zugang zu einem **Telefon für Notfallalarmierungen** gewährleistet sein.
13. Die **Zufahrt für Rettungskräfte** muss bis zu den Eingängen, respektive Notausgängen, mit geeigneten baulichen und organisatorischen Massnahmen jederzeit ermöglicht werden.
14. Die allfällige Evakuierung der Veranstaltungsräume und die dazu nötigen Durchgangseinrichtungen (auch bei Stromausfall funktionstüchtig) sind vorzubereiten.
15. **Raucherabfälle** sind in Blechbehältern mit dicht schliessenden Deckeln aufzubewahren.
16. Aufführungen von **Feuerwerk und Indoorfeuerwerk** sind bewilligungspflichtig. Das Gesuch ist rechtzeitig vor der Veranstaltung einzureichen.
17. Bei Fahrmisbauten (Schnitzhütte, Barwagen o.Ä.) gelten die Bestimmungen gemäss jeweiliger brandschutztechnischer Betriebsbewilligung (beim Vermieter zu verlangen).
18. Bei Zeltbauten und Tribünen im Aussenbereich des Kupfentreff ist zu beachten: «Weisung, Zeltbauten und Tribünen, etc.» (siehe Link: https://www.gvsg.ch/fileadmin/downloadcenter/web/schuetzen/W_Zeltbauten_und_Tribuenen_W_.pdf)
 Ab einer Personenbelegung von 100 Personen ist eine zusätzliche brandschutztechnische Bewilligung nötig. Für die Überprüfung des Gesuches ist der Gemeindekanzlei ein vermasseter Situationsplan beizulegen, auf welchem der Standort der Aussenanlagen inkl. Ein- und Ausgängen, Löschmittel, Sicherheitsbeleuchtung, Tischabstand sowie der maximalen Personenbelegung ersichtlich sind.
 Zusätzlich wird ab einer Personenbelegung von 300 Personen (Blitzschutzpflichtig) die Einhaltung der Brandschutzbedingungen durch den Brandschutzbeauftragten der Gemeinde (Herr Markus Reimann, Geoinfra Ingenieure AG, Tel. 055 225 29 80) vor Ort überprüft.
 Die Kosten für die Überprüfung und Abnahme werden dem Veranstalter verrechnet.

Bitte zutreffendes ankreuzen:

☐ Veranstaltung mit weniger als 200 Personen
Die Rettungszeichen in der Halle oberhalb der Aus- und Notausgänge müssen bei Belegungen über 100 Personen dauernd hinterleuchtet sein.
☐ Veranstaltung mit 200 bis 700 Personen
Die Rettungszeichen in der Halle oberhalb der Aus- und Notausgänge müssen dauernd hinterleuchtet sein. Folgende Türen müssen paniktauglich in Betrieb sein: Haupteingang zur Mehrzweckhalle, beide Türen zur Turnhalle, die nördliche Türe zum Obergeschoss (Bühne, Garderobe), die Türe vom Treppenhaus zur Bühne, der Bühnenausgang.
☐ Veranstaltung ab 700 Personen
Die Rettungszeichen in der Halle oberhalb der Aus- und Notausgänge müssen dauernd hinterleuchtet sein. Das Kipptor in den Gang ist offen zu halten. Dieser Ausgang darf nicht durch Gegenstände (Buffet, Getränkeausgabe, Leergut usw.) behindert werden. Das Führen einer Bar im Geräteraum ist nicht gestattet. Die Bühne muss offen sein. Die Bühnentreppe (mindestens 1,20 m Breite) ist zu verwenden. Auf der Bühne muss ein Fluchtweg von mindestens 1.50 m freigehalten werden. Zusätzlich müssen folgende Türen paniktauglich in Betrieb sein: Haupteingang zur Mehrzweckhalle, beide Türen zur Turnhalle, die nördliche Türe zum Obergeschoss (Bühne, Garderobe), die Türe vom Treppenhaus zur Bühne, der Bühnenausgang.
☐ Maskenball, Disco, etc.
Zusätzlich zu den übrigen Auflagen ist bei diesen Veranstaltungen, die über eine erhöhte Brandbelastung oder Brandgefährdung verfügen, ist eine Abnahme der Brandschutzbedingungen durch den Brandschutzbeauftragten der Gemeinde (Herr Markus Reimann, Geoinfra Ingenieure AG, Tel. 055 225 29 80) erforderlich. Für solche Veranstaltungen ist eine Saalwache der Feuerwehr oder einer professionellen Sicherheitsfirma von dauernd 2 Personen zu stellen. Weitere Auflagen siehe Punkt 8 in diesem Dokument.

Mit der Unterschrift des verantwortlichen Organisators, des Sicherheitsbeauftragten und Sicherheitsbeauftragten-Stv. (diese müssen volljährig sein) bestätigen diese, dass sie von den Bestimmungen Kenntnis genommen haben und die Einhaltung gewährleisten.

Verantwortlicher **Organisator**:

Adresse und Wohnort:

Mobil-Nummer:

Unterschrift Organisator:

_____ Datum: _____

Unser **Sicherheitsbeauftragter**:

Adresse und Wohnort:

Mobil-Nummer:

Unterschrift Sicherheitsbeauftragter:

_____ Datum: _____

Unser **Sicherheitsbeauftragter-Stv.**:

Adresse und Wohnort:

Mobil-Nummer:

Unterschrift Sicherheitsbeauftragter-Stv.:

_____ Datum: _____

Die Funktionen Sicherheitsbeauftragter-Stv. und Sicherheitsbeauftragter dürfen nicht durch dieselbe Person ausgeübt werden.

Dieses Formular ist zusammen mit dem Gesuch an die zuständige Behörde einzureichen.